

RS OGH 1994/2/25 5Ob16/94, 5Ob102/95, 3Ob202/00b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1994

Norm

ABGB §430

ABGB §440

EO §9 A

ZPO §234

Rechtssatz

Wird eine Liegenschaft mehrfach veräußert, so ist der vom einen Käufer gegen den Verkäufer im Prozeß erlangte Exekutionstitel gegen den auf Grund von Privaturkunden bereits einverleibten anderen Käufer als Rechtsnachfolger des Verkäufers gem § 9 EO zu vollstrecken, wenn dieser nach Anhängigkeit des Rechtsstreits einverleibt wurde. Die Eigentumseinverleibung zugunsten des eingetragenen Käufers ist zu löschen, ohne daß es dazu eines besonderen Antrags bedürfte, und es ist sogleich das Eigentumsrecht des anderen Käufers einzuverleiben. Allein die Tatsache, daß ein Käufer eine streitverfangene Sache an sich bringt, bedeutet, daß die diese Sache betreffenden, im anhängigen Rechtsstreit festgestellten Verpflichtungen seines Rechtsvorgängers unverändert auf ihn übergegangen sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 16/94

Entscheidungstext OGH 25.02.1994 5 Ob 16/94

- 5 Ob 102/95

Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 102/95

Vgl aber

- 3 Ob 202/00b

Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 202/00b

Vgl aber; Veröff: SZ 74/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061713

Dokumentnummer

JJR_19940225_OGH0002_0050OB00016_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at